



Meldeverpflichtungen von Schaf- und Ziegenhaltern nach Tierseuchenrecht

Nach Sichtung der HIT-Datenbank ist aufgefallen, dass viele Schaf- und Ziegenhalter die zum 1. Januar 2008 neu eingeführte **jährliche Stichtagsmeldung** beim HVL **zum 15. Januar** nicht durchgeführt haben. Auch die seit dem 1. Januar 2008 vorgeschriebenen HIT-Übernahmemeldungen führten viele Schaf- und Ziegenhalter im Landkreis Gießen nicht durch. Dies sind alles Verstöße, die mit Bußgeldern geahndet werden können. Nachfolgend sind die verschiedenen Meldeverpflichtungen nach Tierseuchenrecht zusammengestellt.

1. Meldeverpflichtung gegenüber dem Veterinäramt

a) Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel sowie Bienen und bestimmte Fische halten will, hat dies dem zuständigen Veterinäramt vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen.

b) Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen, wie z.B. die Aufgabe der Schaf- oder Ziegenhaltung.

2. Meldeverpflichtung gegenüber dem HVL

a) Schaf- und Ziegenhalter müssen **jährlich bis zum 15. Januar** die Anzahl der jeweils am **1. Januar** gehaltenen Schafe bzw. Ziegen der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle melden. In Hessen wurde der **Hessische Verband für Leistungs- und Qualitätsprüfung (HVL)**, In der Hessenhalle 1 in 36304 Alsfeld, als Meldestelle für die Stichtagserhebung 1. Januar beauftragt.

Die Stichtagsmeldung für Schafe und Ziegen beim HVL muss getrennt nach folgenden Altersgruppen erfolgen:

- 1. Lebenstag bis 9 Monate
- 10 bis 18 Monate
- ab 19 Monate.

b) Der HVL wurde auch für die **HIT-Übernahmemeldungen** von Schafen und Ziegen beauftragt. Die Übernahmemeldung muss immer **innerhalb von sieben Tagen** nach der Übernahme von Schafen oder Ziegen durch den Betrieb, der die Tiere übernimmt, erfolgen. Die Übernahme ist unter folgenden Angaben zu melden:

- Anzahl der in den Bestand verbrachten Tiere
- Registriernummer des eigenen Betriebes
- Datum des Verbringens
- Registriernummer des abgebenden Betriebes
- Datum des Zugangs, wenn es vom Datum des Verbringens abweicht.

3. **Meldeverpflichtung gegenüber der Tierseuchenkasse**

a) Besitzer von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Einhufern, Geflügel, Bienen, Fischen und Gehegewild sind verpflichtet **jährlich bis zum 18. Januar** der HTSK die Anzahl der jeweils am **4. Januar** gehaltenen Tiere zu melden.

Seit dem 1. Januar 2009 sind Schafe und Ziegen nach der gleichen Einteilung wie beim HVL zu melden (siehe Ziffer 2). Die Neugründung eines Bestandes ist im laufenden Jahr unverzüglich der Tierseuchenkasse zu melden.

Die Gebührenerhebung erfolgt nach zwei Kriterien:

- Schafe unter 9 Monate
- alle anderen Schafe.

Für Ziegen werden keine Gebühren erhoben.

4. b) Bei Erhöhung der Anzahl einer Tierart um mehr als 10%, jedoch mindestens fünf Tiere, sind unverzüglich Nachmeldungen im Laufe des Jahres durchzuführen. Liegen diese Nachmeldungen der Tierseuchenkasse nicht zu den Quartalsenden vor, kommt es im Entschädigungs- oder Beihilfefall zu Abzügen. Dies gilt auch für Tierarten, für die kein Tierseuchenkassenbeitrag geleistet werden muss.

Bedauerlicherweise ist aufgrund der derzeitigen Gesetzeslage ein Austausch der Tierdaten zwischen den einzelnen Behörden und Organisationen nicht möglich. Lediglich dem Veterinäramt wird einmal pro Jahr die Stichtagsmeldung 4. Januar der HTSK zur Verfügung gestellt.